

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989 Ausgegeben am 19. Dezember 1989 251. Stück

601. Verordnung: Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
 602. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
 603. Verordnung: Festsetzung des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1990
 604. Verordnung: Festsetzung des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
 605. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

601. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 30. November 1989, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 364/1989 wird verordnet:

§ 1. Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 364/1989 lautet ab Lohnklasse 97 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
97	wöchentlich über 6 330 bis 6 390 monatlich über 27 430 bis 27 690	369,30
98	wöchentlich über 6 390 bis 6 450 monatlich über 27 690 bis 27 950	371,40
99	wöchentlich über 6 450 monatlich über 27 950	374,80

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Geppert

602. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 30. November 1989, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 20. Juli 1989, BGBl. Nr. 389, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg wird wie folgt geändert:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 lautet ab Lohnklasse 97 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	DM	DM
97	wöchentlich über 1 266 bis 1 278 monatlich über 5 486 bis 5 538	92,40
98	wöchentlich über 1 278 bis 1 290 monatlich über 5 538 bis 5 590	92,90
99	wöchentlich über 1 290 monatlich über 5 590	93,70

2. § 2 lautet:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Personen (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 364/1989) DM 5,00 täglich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Geppert

603. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 1989, mit der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz für das Jahr 1990 festgesetzt wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 613/1983 und 395/1986 wird verordnet:

§ 1. Der Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitslosenversicherungsbeitrag im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 wird für das Jahr 1990 mit 0,1 vH festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Beginn der Beitragsperiode 1990 in Kraft.

Geppert

604. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 1989 betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl.

Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 363/1989, wird verordnet:

§ 1. Der Zuschlag zum Lohn, der gemäß § 21 a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse für den Sachbereich der Abfertigungsregelung einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten zu entrichten ist, beträgt für eine Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) das 0,45fache des um 20 vH erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes gemäß § 21 a Abs. 3 und 4 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Geppert

605. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 6. Dezember 1989 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1989, wird verordnet:

In der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern, BGBl. Nr. 331/1989, werden die Kontingenzahlen für die einzelnen Bundesländer wie folgt neu festgesetzt:

Burgenland	110
Kärnten	700
Niederösterreich	1 000
Oberösterreich	1 040
Salzburg	4 000
Steiermark	700
Tirol	6 000
Vorarlberg	1 550
Wien	4 650
Summe	19 750

Geppert